

Schriften zur Europäischen
Rechts- und Verfassungsgeschichte

Band 61

Die Anerkennung ausländischer Gesellschaften im französischen und deutschen Rechtskreis

Die historische Entwicklung der Sitztheorie
und ihr gegenwärtiger Stand

Von

Aline Kühne



Duncker & Humblot · Berlin

ALINE KÜHNE

Die Anerkennung ausländischer Gesellschaften
im französischen und deutschen Rechtskreis

Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte

Herausgegeben von Prof. Dr. Martin Schermaier, Bonn

Prof. Dr. Reiner Schulze, Münster

Prof. Dr. Elmar Wadle, Saarbrücken

Prof. Dr. Reinhard Zimmermann, Hamburg

Band 61

Die Anerkennung ausländischer Gesellschaften im französischen und deutschen Rechtskreis

Die historische Entwicklung der Sitztheorie
und ihr gegenwärtiger Stand

Von

Aline Kühne



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
hat diese Arbeit im Wintersemester 2013/2014 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0937-3365
ISBN 978-3-428-14352-8 (Print)
ISBN 978-3-428-54352-6 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84352-7 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und wurde vom Promotionsausschuss der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU im WS 2013/2014 als Dissertation angenommen.

Es ist nun an der Zeit, all jenen Menschen ganz herzlich zu danken, die – viel mehr als es jeder einzelne von ihnen vielleicht ahnen mag – maßgeblich zum Gelingen meines Promotionsvorhabens beigetragen haben.

Zuallererst nennen möchte ich meinen Doktorvater, Herrn Professor Dr. Bernd Mertens: Ihnen gebührt mein ganz besonderer, aufrichtiger Dank, zum einen für die hervorragende Betreuung meiner Dissertation und die jederzeitige Gesprächs- und Diskussionsbereitschaft (nicht nur) in Zusammenhang mit meinem Promotionsthema, zum anderen für die Möglichkeit, überhaupt verantwortlich am Wissenschaftsbetrieb mitgearbeitet haben zu dürfen. Die Zeit an Ihrem Lehrstuhl hat mich nicht nur fachlich, sondern vor allem auch persönlich bereichert und ich werde diese als wichtiges Kapitel in meinem Leben stets in bester Erinnerung behalten.

Mein Dank gilt auch Herrn Professor Dr. Jan Thiessen für die Erstellung des Zweitgutachtens mitsamt wertvoller Hinweise für die Überarbeitung dieses Manuskriptes, den Herren Professoren Dr. Mathias Rohe und Dr. Klaus Ulrich Schmolke für die Teilnahme an der Prüfungskommission sowie den Herausgebern dieser Schriftenreihe, insbesondere Herrn Professor Dr. Reiner Schulze, für die freundliche Aufnahme meines Werkes.

Darüber hinaus möchte ich meine Dankbarkeit gegenüber dem Fachbereich Rechtswissenschaft der FAU für die Verleihung des Promotionspreises 2014 sowie Frau Dr. Alice Rössler und der Rödl-Stiftung für die erfahrene finanzielle Unterstützung in Form der Gewährung eines Druckkostenzuschusses bzw. eines Geldpreises zum Ausdruck bringen.

Ich möchte ferner alle meine ehemaligen Lehrstuhlkolleg(inn)en, vor allem Christiane Höhne und Dr. Anja Steiner, erwähnen. Euch danke ich nicht nur für den juristischen und didaktischen Austausch und die gegenseitige Motivation, sondern vor allem für die schönen Erinnerungen an unsere Promotionszeit und die entstandene Freundschaft auf dem „Rechtsgeschichte-Flur“.

Nicht zuletzt möchte ich den für mich wichtigsten Menschen von tiefstem Herzen danken: Meinen Freunden und natürlich meiner Familie. Ich danke Euch, vor allem meinem Freund, Dr. Markus Haberkamm, für die schöne (Frei-)Zeit fernab der Bücherlektüre und Recherche. Meinen Großeltern, meinem Bruder und meinen Eltern, Denny, Simone und Steffen Kühne, danke ich dafür, dass sie mich stets uneingeschränkt unterstützt und gefördert haben. Danke für Euren steten Rückhalt und die Liebe, durch die Ihr die Grundlage für meine berufliche und private Entwicklung geschaffen habt.

Meiner Familie möchte ich dieses Buch widmen.

Nürnberg, im Frühjahr 2014

Aline Kühne

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	15
I. Gegenstand der Arbeit	15
II. Bisheriger Forschungsstand	18
B. Der Umgang mit fremden Gesellschaften in Frankreich, Belgien und Deutschland aus rechtshistorischer Perspektive	20
I. Die Entwicklung der Anerkennung ausländischer Gesellschaften	20
1. Der Anerkennungsbegriff in seiner internationalgesellschaftsrechtlichen Bedeutung	20
2. Die Entwicklung der Anerkennung im romanischen Rechtskreis, insbesondere in Frankreich und Belgien	22
a) Rolle der historischen Entwicklung der Aktiengesellschaft für die Anerkennungsfrage	22
b) Die Entwicklung des französischen und belgischen nationalen Aktienrechts	23
aa) Der Weg vom Octroi (lettres patentes) zum Konzessionssystem (autorisation gouvernementale)	23
(1) Abgrenzung von Korporation (universitas) und Gesellschaft (societas) im römischen Recht und Modifikation der gesellschaftsrechtlichen Grundformen im französischen Recht	24
(2) Die Vorläufer der Aktiengesellschaften in Frankreich	31
(a) Die société anonyme des Ancien Régime	32
(b) Die Entwicklung der Kapitalgesellschaften	33
(c) Die negativen Erfahrungen mit den Vorläufern der Aktiengesellschaft bis zur Herrschaft Napoleons	39
bb) Der Übergang zum Konzessionssystem durch die Einführung des code de commerce 1807	48
(1) Eigene Rechtsfähigkeit der AG als Hintergrund der Konzession	50
(2) Haftungsbeschränkung als Hintergrund der Konzession	55
(3) Kontrolle der Macht der AG als Motiv des Konzessionserfordernisses	61
(4) Umsetzung der Motive des Konzessionserfordernisses in der Praxis	66
c) Die Nichtanerkennung ausländischer Aktiengesellschaften durch nationale Gerichte unter dem Einfluss des Konzessionssystems	66

aa) Ausgangslage: Die Haltung zur Anerkennungsproblematik in Frankreich	66
(1) Die Haltung der französischen Rechtsprechung und Verwaltung vor 1857	67
(a) Judikative	67
(b) Exekutive	70
(c) Würdigung der Gegensätzlichkeit	74
(2) Die Haltung belgischer Gesetzgebungsorgane und Verwaltungsbehörden	77
(a) Fortgeltung des Konzessionserfordernis im nationalen Aktienrecht	77
(b) Behandlung von ausländischen Aktiengesellschaften	82
bb) Der Umschwung durch den französisch-belgischen Konflikt	85
(1) Belgische Rechtsprechung	85
(a) Uneinheitliche Rechtsprechung der Untergerichte	86
(b) Entscheidungen der Cour de cassation	91
(aa) Grundsatzentscheidung von 1847	92
(bb) Rechtsprechungsumkehr im Jahre 1849	98
(cc) Bewertung des Rechtsprechungswandels	109
(2) Die Ansicht der Rechtswissenschaft in Belgien	113
(3) Die Reaktion des belgischen und französischen Gesetzgebers	130
(4) Der Einfluss des Gesetzes vom 30. Mai 1857 auf die Rechtsprechung der französischen Gerichte	142
(a) Rechtsprechungsumkehr der französischen Rechtsprechung	142
(b) Unterscheidung zwischen aktiver und passiver Parteifähigkeit	147
cc) Würdigung	150
(1) Staatliche Souveränität im Lichte des damaligen IPR	150
(2) Die juristische Person als bloße Fiktion	154
(3) Die Bedeutung der Konzession nach Art. 37 des Handelsgesetzbuches	156
(a) Erlangung von Rechtspersönlichkeit	156
(b) Wahrung des nationalen ordre public	158
(4) Fazit	160
d) Fortbestehende Anerkennungsprobleme unter dem Einfluss des Normativsystems	161
aa) Ersetzung des Konzessionssystems durch das System der Normativbestimmungen unter englischem Einfluss	162
bb) Folgeprobleme der Liberalisierung des nationalen Handelsrechts für die Anerkennung ausländischer Gesellschaften	166

(1) Die liberale Lösung: Aufhebung des Gesetzes von 1857 durch das französische Gesetz über die Handelsgesellschaften von 1867	168
(2) Die ablehnende Lösung: Nichtanerkennung von unter dem System der Normativbestimmungen gegründeten fremden Aktiengesellschaften unter dem Gesetz von 1857	170
(3) Der Mittelweg: Anerkennung von unter dem System der Normativbestimmungen gegründeten fremden Aktiengesellschaften unter dem Gesetz von 1857	171
(a) Die Ansicht der Rechtswissenschaft	171
(b) Die Ansicht der Rechtsprechung im Spiegel neuer Konflikte	176
(aa) Der Anerkennungsstreit zwischen Elsaß-Lothringen und Frankreich	177
(bb) Die Neuauflage des Anerkennungsstreits zwischen Frankreich und Belgien	186
cc) Konsequenz: Vorbehaltlose Anerkennung frei gegründeter Aktiengesellschaften?	188
3. Die Entwicklung der Anerkennung in Deutschland	189
a) Die Entwicklung des „deutschen“ Aktienrechts bis 1861	189
aa) Vorläufer von Aktiengesellschaften in Deutschland unter dem Octroi-System	189
bb) Einführung des Konzessionserfordernisses nach französischem Vorbild	190
(1) Preußisches Handelsrecht	191
(a) Die Rechtslage im allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten	191
(b) Preußische Aktiengesetze	193
(2) Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch von 1861	195
(3) Motive für die Anwendung des Konzessionserfordernisses in Deutschland	196
(a) Rechtsdogmatischer Hintergrund	197
(aa) Einordnung der Aktiengesellschaft vor dem ADHGB, insbesondere im preußischen Aktiengesetz von 1843	197
(bb) Einordnung der Aktiengesellschaft ab dem ADHGB	202
(b) Rechtspolitische Gründe: Begrenzung der (wirtschaftlichen) Macht der Aktiengesellschaft	205
(aa) Motive des Konzessionserfordernisses im preußischen Aktiengesetz von 1843	205
(bb) Motive des Konzessionserfordernisses im ADHGB von 1861	207

(cc) Haltung der Praxis und der Wissenschaft	209
(c) Bewertung	211
b) Die reichsweite Einführung des Normativsystems durch die Aktienrechtsnovelle 1870	212
aa) Fortfall der staatlichen Genehmigungspflicht der Aktiengesellschaft	212
bb) Abgrenzung von Aktienrecht und Vereinsrecht	213
cc) Hintergründe für den Übergang zum System der Normativbestimmungen	215
c) Die Behandlung der Anerkennungsfrage	218
aa) Gesetzliche Grundlagen	218
(1) Mangelnde Anerkennungsregel im ADHGB	218
(2) Rolle allgemein fremden- und gewerberechtlicher Schranken	220
(a) Bedeutung landesrechtlicher Beschränkungen	220
(b) Fortgeltung bundesweiter Zulassungserfordernisse	225
(3) Restriktionen für Zweigniederlassungen	227
(a) Rechtslage im ADHGB	227
(b) Behandlung im HGB	233
(c) Regelung im Aktiengesetz von 1937 bzw. 1965	234
(4) Entstehung der Anerkennungsnorm in Art. 10 EGBGB	235
(a) Entwürfe der 1. und 2. BGB-Kommission	235
(b) Rolle der IPR-Kommission	239
(aa) Ablehnung der Kodifikation der automatischen Anerkennungsregel	239
(bb) Anerkennungsnorm für ausländische Vereine als Rudiment	241
(c) Beratung im Bundesrat und Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens	243
bb) Literaturansichten	244
cc) Rechtsprechung	248
d) Würdigung	251
aa) Fehlender äußerer Anstoß	252
bb) Grundsatz der (automatischen) Anerkennung	252
cc) Bedeutung von Konzession und Fiktionstheorie	253
dd) Rolle der nationalen Ordnung	255
ee) Trennung von Anerkennung und Zulassung	256
ff) Fazit	258
II. Die Entwicklung der Sitztheorie	259
1. Die Entwicklung der Sitztheorie in Frankreich und Belgien	259
a) Einfluss der nationalen Handelsrechtsordnungen durch den Übergang zum System der Normativbestimmungen	259

b) Anerkennungsvorbehalt Sitz: Der Sitz als Kriterium der Bestimmung des anwendbaren Rechts	261
aa) Die „belgische Gesetzeslösung“	263
(1) Rechtsprechung vor der Kodifizierung des Sitzes	263
(2) Erstmalige gesetzliche Regelung der Sitztheorie 1873	265
bb) Die Rechtsprechung französischer Gerichte	270
cc) Gesetzeslage in Frankreich ab 1966	277
c) Dogmatische Hintergründe für die Entwicklung des Sitzes als Anknüpfungsgegenstand	279
aa) Anknüpfung des Personalstatuts natürlicher Personen	279
bb) Anknüpfung des Personalstatuts juristischer Personen	281
(1) Anknüpfungsmoment der Urteilspraxis	281
(2) Akademischer Streit um die Staatsangehörigkeit einer juristischen Person	286
(a) Argumentation der Lehre	287
(b) Bestimmung der lex societatis unter dem formalen Gesichtspunkt der Staatsangehörigkeit	289
(3) Zusammenhang zwischen der Staatsangehörigkeit einer Gesellschaft und der Wahl des Anknüpfungsgegenstands ...	290
(a) Verbindung zwischen dem Nationalitätsbegriff und der Gründungstheorie	291
(b) Verbindung zwischen dem Nationalitätsbegriff und der Sitztheorie	293
(c) Stellungnahme zur Bewertung durch Großfeld, Luchterhandt und Sandrock	295
d) Bestimmung der maßgeblichen Anknüpfung der lex societatis	299
aa) Freiheitliche Anknüpfungskonzepte	299
(1) Gedanke der Vertragsfreiheit: freie Rechtswahl	299
(2) Ort des Vertragsschlusses (locus regit actum): Gründungs-ortsrecht	300
(3) Satzungssitz	301
(4) Gründungstheorie	302
(a) Unterwerfung unter die Rechtsordnung des Konzessionsstaates	302
(b) Erfüllung der gesetzlichen Gründungsanforderungen einer Rechtsordnung	304
(5) Zusammenhang zwischen den freiheitlichen Theorien	305
bb) Einschränkung der Anknüpfungskonzepte	306
(1) Kontrolltheorien	306
(a) Nationalität der Anteilseigner	306

(b) Nationalität der Verwaltungsratsmitglieder	308
(c) Bewertung nach historischer Einordnung	308
(2) Domizil	313
(a) Betriebsstätte: centre d'exploitation	314
(b) Effektiver Verwaltungssitz	316
(aa) Bestimmung des Sitzes	317
(bb) Anforderungen an die Wahl des Sitzes	318
(c) Sitz am Ort der Zeichnung bzw. am Ort der Aktien- ausgabe	320
(3) Freie richterliche Würdigung	322
e) Praktische Gründe für den Siegeszug des Sitzkriteriums	322
aa) Vorzüge der Sitztheorie	322
bb) Gründe für die zunächst fehlende Normierung der Sitztheorie in Frankreich	328
2. Die Entwicklung der Sitztheorie in Deutschland	331
a) Rolle des Übergangs zum Normativbestimmungssystem im natio- nalen Handelsrecht 1870	331
b) Anknüpfung am Gesellschaftssitz	332
aa) Gesetzgeberische Motive	332
bb) Literatur zur Sitzanknüpfung	334
(1) Parallele zur natürlichen Person	334
(a) Bedeutung des Wohnsitzes	334
(b) Einfluss der Diskussion um den Staatsangehörigkeits- begriff	336
(2) Definition des Sitzes: Satzungs- oder Verwaltungssitz?	341
(3) Ausstrahlungswirkung des nationalen Aktienrechts auf die IPR-Anknüpfung?	343
(a) Verständnis des Sitzbegriffes im Sach- und Kollisions- recht	344
(b) Zusammenspiel des Sitzbegriffes im Sach- und Kollisionsrecht	348
cc) Rechtsprechung	355
(1) Ältere Entscheidungen von lokalen Instanzgerichten	355
(2) Urteile des Reichsgerichts	357
(a) Wegzugsproblematik	357
(b) Bestimmung des Gesellschaftsstatuts anhand des Ver- waltungssitzes	359
(c) Zweifels- bzw. Sonderfälle in der kollisionsrechtlichen Anknüpfung	361
(aa) Die „Eskimo-Pie“-Entscheidung von 1927	361
(bb) Die „Ungar“-Entscheidung von 1934	363

(cc) Die Urteile zu den Gothaer Kaufgewerkschaften . . .	364
(3) Urteilspraxis von BGH und Oberlandesgerichten	376
(a) Verwaltungssitzanknüpfung	376
(b) Sanktion der Sitztheorie und Parteifähigkeit vor deut- schen Gerichten	378
(aa) Passive Parteifähigkeit	378
(bb) Aktive Parteifähigkeit	380
c) Alternative Anknüpfungskonzepte	381
d) Bewertung	383
aa) Gründe für die Durchsetzung der Sitztheorie	383
bb) Bedeutung des Verwaltungssitzes für nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaften	385
III. Europäischer Einfluss und Implikationen für Sach- und Kollisionsrecht . . .	388
1. Die europäische Niederlassungsfreiheit	389
2. Die maßgebliche Rechtsprechung des EuGH von Daily Mail bis Cartesio .	390
a) Daily Mail	390
b) Centros	392
c) Überseering	393
aa) Entscheidung des EuGH	393
bb) Einfluss auf die Rechtsprechung des BGH	396
d) Inspire Art	397
e) Sevic Systems und Cadbury Schweppes	400
f) Cartesio und VALE	403
3. Bewertung der EuGH-Rechtsprechung unter dem Gesichtspunkt der historischen Entwicklung des „Nationalitätsgedankens“	410
4. Europäischer Einfluss auf die deutsche Gesell- schafts(kollisions)rechtsgesetzgebung	415
a) Referentenentwurf zum internationalen Gesellschaftsrecht von 2008 .	415
b) Der Weg des MoMiG	419
aa) Ziel der inhaltlichen Reform mit Blick auf die Niederlassungs- freiheit	420
bb) Auslegung von §§ 4a GmbHG, 5 AktG	422
(1) Auslegung als allseitige Kollisionsnorm (Gründungstheorie) .	423
(2) Sachrechtliche Interpretation	424
(3) Konzeption als einseitige Kollisionsnorm (Gründungs- theorie)	426
5. Europäischer Einfluss auf die romanische Gesell- schafts(kollisions)rechtsgesetzgebung	429
C. Schlussbetrachtung	436
I. Entwicklungslinien der Sitzanknüpfung in Frankreich und Belgien	436

II. Entstehung der Sitztheorie in Deutschland	439
III. Vergleichende Betrachtung	441
IV. Bewertung des heutigen Gesellschaftsrechts in Europa im Spiegel der An- erkennungsgeschichte	443
Literaturverzeichnis	449
Personen- und Sachwortverzeichnis	492

A. Einleitung

I. Gegenstand der Arbeit

Die Anerkennung einer nach einer gegebenen Rechtsordnung gegründeten Gesellschaft aus der Perspektive einer anderen Rechtsordnung ist eine Problematik, die in den letzten Jahren gerade im Kontext der grenzüberschreitenden Mobilität innerhalb der Europäischen Union für aufsehenerregende Gerichtsurteile des EuGH gesorgt und in den einzelnen Mitgliedsstaaten (zumindest mittelbar) zu Umwälzungen im nationalen und internationalen Gesellschaftsrecht geführt hat. Besonders kontrovers wurde in der Literatur darüber diskutiert, ob die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur unionsrechtlich garantierten Niederlassungsfreiheit den Mitgliedsstaaten eine bestimmte Anerkennungstheorie aufoktroyierte. Schien es zunächst so, als wären die Würfel zugunsten der Anknüpfung an das Gründungsrecht (sog. „Gründungstheorie“) gefallen, so erblickten manche Autoren in der Rechtssache „*Cartesio*“¹ einen Beleg für die Wiedergeburt der Anknüpfung an den Verwaltungssitz (sog. „Sitztheorie“).²

Die Tatsache, dass es sich bei der Frage der Anerkennung einer ausländischen Gesellschaft aber nicht erst um ein Phänomen handelt, welches im Zuge der fortschreitenden Europäisierung und Globalisierung in den Fokus der Gerichte rückte, zeigt die Geschichte des internationalen Gesellschaftsrechts der einzelnen (europäischen) Länder auf, von welchen für die nachfolgende Betrachtung der Blick auf Frankreich, Belgien und Deutschland gelenkt werden soll. In diesen Ländern spielte die Anerkennungsproblematik von Gesellschaften in Rechtsprechung, Wissenschaft und Gesetzgebung in jeweils unterschiedlichem Ausmaß eine Rolle. Die Analyse setzt an den deutschen Nachbarländern Belgien und Frankreich an, weil im Verhältnis beider romanischen Länder zueinander erste Schwierigkeiten bezüglich der Anerkennung fremder Aktiengesellschaften auftraten und diese als Geburtsstätte der Sitztheorie gelten.³ Probleme im Hinblick auf die Anerkennung einer fremden Gesellschaft als Rechtssubjekt begegnen seitens der Justiz in Belgien in Gerichtsurteilen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die sich mit der rechtlichen Existenz von französischen Gesellschaften in Belgien beschäftigten. Damals mahnte der belgische Generalstaatsanwalt Le-

¹ EuGH, Urt. v. 16.12.2008, Rs. C-210/06, Slg. 2008 I-9641 – *Cartesio*.

² *Leible/Hoffmann*, BB 2009, 58, 62; *Dammann/Wynaendts/Nader*, Recueil Dalloz 2009, 574, 575.

³ Großfeld, FS Westermann (1974), S.199, 208 ff.; MüKo-BGB/IHGR/Kindler, 5. Aufl. 2010, Rn 420.

clercq, es handle sich um eine Problematik, die allein aus rechtlichen Gesichtspunkten beurteilt werden müsse: «le droit, rien que le droit, doit l'inspirer.»⁴

Ist die Anerkennung von Auslandsgesellschaften in der Tat eine Problematik, die sich ausschließlich mithilfe von Rechts(grund)sätzen erschließen lässt? Die vorliegende Arbeit hat es zum Ziel, gerade dieser Frage auf den Grund zu gehen. Sie beschäftigt sich damit, ob allein juristische – oder zumindest welche juristischen – Gründe in den romanischen Ländern Frankreich (welches als Mutterland der Sitztheorie gilt) und Belgien zum Siegeszug der Verwaltungssitzanknüpfung beitrugen sowie ob es Parallelen zur deutschen Entwicklung gibt. Auch in Deutschland gilt traditionell die Sitztheorie und es steht zu vermuten, dass sich die Motive, die im französischen Rechtskreis zur Dominanz der Sitzanknüpfung führten, zumindest in Teilen decken. Demgegenüber könnten die Spezifika der einzelnen Rechtsordnungen auch zu gewissen Unterschieden im Umgang mit der Anerkennungsfrage geführt haben. Eine detaillierte Darlegung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Entwicklung der Anerkennungsfrage soll eine weitere Aufgabe dieser Arbeit bilden.

Dabei geht die Untersuchung dreistufig vor. Zunächst ist die Anerkennungsfrage im engeren Sinne zu betrachten. Hier geht es aus heutiger Sicht um eine scheinbare Selbstverständlichkeit, nämlich darum, dass eine fremde Gesellschaft in ihrer konkreten Ausformung auch außerhalb ihres Entstehungsstaates als ein Rechtskonstrukt des ausländischen Staates akzeptiert wird. In Belgien und Frankreich wurden verschiedene dem Gesetz entlehnte Gründe für und wider die Anerkennung von Aktiengesellschaften diskutiert.

Da die Anerkennungsprobleme erstmals in Zusammenhang mit der im *code de commerce* kodifizierten Aktiengesellschaft auftraten, liegt der Verdacht nahe, dass die privilegierte Stellung dieser revolutionären Gesellschaftsform gegenüber den Personengesellschaften ein wesentlicher Faktor für die aufgetretenen Schwierigkeiten war. Aus diesem Grund wird im ersten Teil zunächst der nationalen Entwicklung der Rechtsform der Aktiengesellschaft Aufmerksamkeit geschenkt, bevor die Anerkennungsproblematik und deren spätere legislative Auflösung mittels einer eingehenden Analyse der Haltung des Gesetzgebers, der Behörden, der Rechtsprechung sowie der Literatur beleuchtet werden. Es wird sich nicht nur zeigen, dass die Entwicklung von nationalem und internationalem Gesellschaftsrecht inhaltlich eng verknüpft ist, sondern auch welche außerrechtlichen Gründe die Kontroverse um die Anerkennung fremder Gesellschaften bedingten. Der Vergleich mit der Rechtsentwicklung in Deutschland, der in paralleler Vorgehensweise gezogen werden soll, wird ergeben, dass zwar die Anerkennung von Aktiengesellschaften regelmäßig ohne weitere Debatten zugelassen

⁴ Siehe die Ausführungen des Generalstaatsanwalts *Lerclercq*, in: *Pasicrisie belge* 1849.1.239.

wurde, dass aber ähnliche Motive wie in Frankreich und Belgien zu Abwehr- bzw. Schutzmaßnahmen auf anderer rechtlicher Ebene führten.

Im zweiten Teil der Abhandlung steht die Anerkennungsproblematik im weiteren Sinne im Mittelpunkt. Dabei soll aufgezeigt werden, wie sich in den betrachteten Ländern die Bedingung eines tatsächlichen Verwaltungssitzes im Gründungsland als zusätzliche Voraussetzung der Anerkennung entwickelte und etablierte. Auch in diesem Zusammenhang spielt die Weiterentwicklung der nationalen Aktienrechte eine gewichtige Rolle. Der Übergang vom Konzessionsystem zum System der Normativbestimmungen in Europa führte zu erneutem Misstrauen gegenüber ausländischen Aktiengesellschaften, weshalb das Verwaltungssitzerfordernis im Ursprungsland als Erfolg versprechende Abwehrmaßnahme gegen die missbräuchliche Ausnutzung des eigenen Gesellschaftsrechts in Form von Scheinauslandgesellschaften in den Vordergrund trat und sich im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts in Belgien legislatorisch und in Frankreich kraft ständiger Rechtsprechung durchsetzte. Neben der Betrachtung der einschlägigen Gerichtsurteile soll insbesondere die dogmatische Fundierung der Sitzanknüpfung analysiert werden. Die Ende des 19. Jahrhunderts aufgekommene Theorie der Staatsangehörigkeit der juristischen Person könnte als rechtstheoretisches Fundament der Sitzanknüpfung gedient haben und zudem als universelle Idee verschiedene Rechtsmaterien neben dem internationalen Gesellschaftsrecht erfasst haben. Schließlich werden die Anfang des 20. Jahrhunderts bezüglich der Nationalität der Gesellschaft vertretenen mannigfaltigen weiteren Anknüpfungskriterien vorgestellt und (in rechtlicher und praktischer Hinsicht) kritisch gewürdigt, um darauf aufbauend das „Erfolgsrezept“ der Verwaltungssitzanknüpfung vollständig zu entschlüsseln. Vor allem im Rahmen der deutschen Sitzanknüpfungsgeschichte soll darüber hinaus nachvollzogen werden, inwiefern das Verwaltungssitzkriterium im Kollisionsrecht auch als materielles Gebot des Sachrechts zu begreifen war und ob es hierbei gegebenenfalls Interdependenzen gab.

Im dritten Teil der Abhandlung wird die Verbindung von historischer Aufarbeitung der Sitztheorie und moderner Rechtsentwicklung hergestellt. Zum einen soll aufgezeigt werden, inwieweit der dem EuGH häufig gemachte Vorwurf, er ver helfe der Gründungstheorie zum Durchbruch, in Europa gerechtfertigt ist. Zum anderen ist der Einfluss der europäischen Entwicklung auf geplante und in Kraft getretene Änderungen im Sach- und Kollisionsrecht vor allem im Hinblick auf die Geschichte und die ursprünglichen Ziele der Sitztheorie zu bewerten. Hierbei wird ein besonderer Fokus auf das deutsche Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) gelegt.⁵

Der Schluss der Arbeit wagt – neben einem Resümee – in aller Kürze einen Vergleich mit der Entwicklung in den Gründungstheorieländern. Vor allem ist

⁵ Das MoMiG ist abgedruckt in: BGBl. I 2008, S. 2026 ff.